

Datenschutzordnung des Freundeskreis der Bundesgartenschau Heilbronn 2019 e.V.



Präambel

Der Freundeskreis der Bundesgartenschau Heilbronn 2019 e.V. (kurz: Freundeskreis oder Verein) verarbeitet in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation von Vereinsveranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern in EDV-Anlagen (keine Cloud) als auch in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten zur Vertragserfüllung an Dritte weitergeleitet oder offengelegt werden. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten von Personen im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Förderung des Vereinszweckes und der Mitgliederwerbung.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung sofern ein Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

Die Mail-Adresse wird genutzt um die Mitglieder über Veranstaltungen des Vereins oder der BUGA GmbH zu informieren. Dies sind z.B. Vorträge, Fahrten, Ausstellungen, Arbeitseinsätze oder gemeinsame Treffen. Die Postadresse wird für die schriftliche Benachrichtigung der Vereinsmitglieder genutzt, die über keine Mail-Adresse verfügen, sowie für Glückwünsche und persönliche Einladungen.

3. Die Daten werden für Zwecke des Lastschrifteinzuges des Mitgliedsbeitrages an ein Kreditinstitut weitergegeben.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten und der Mitgliederwerbung werden personenbezogene Daten wie Namen oder Funktion veröffentlicht.
2. Fotos, die auf öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gemacht werden, dürfen in Vorträgen, auf der Homepage des Freundeskreises oder in sozialen Medien verwendet werden
3. Die Veröffentlichung von Fotos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht werden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Vorstandsmitglieder mit Vorname, Nachname und Funktion veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der 1. Vorsitzende des Vorstandes. Er und die von ihm benannten Personen sind für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitgliedern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Mitglieder des Steuerungskreises, Organisatoren für Veranstaltungen) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Hierzu zählen z.B. Aufgaben auf der Bundesgartenschau, die von Mitgliedern im Rahmen ihrer Vereinsarbeit übernommen werden. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen im Übrigen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.
4. Der Freundeskreis löscht die Daten von Mitgliedern, wenn ein Mitglied gekündigt hat.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein in Abstimmung mit der BUGA GmbH einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitglieder im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Steuerungskreis), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten. Diese Daten dürfen ausschließlich zur Verfolgung von Vereinszwecken verwendet werden.

§ 8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält einen zentralen Auftritt im Internet. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand und den vom Vorstand hiermit beauftragten Personen, gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Änderungen dürfen ausschließlich durch diese Personen vorgenommen werden.

§ 9 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt am 25.05.2018 in Kraft.